

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 256 - 256

Zur Lehre von Besitz-Fehlern

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Allegationen des Judiziarfoder im Rubrum des 3ten Abschnittes sowohl als im §. 27.

In beiden wird ausschließlich auf das Kap. 6, §. 3 des Judiziarfoder hingewiesen.

Hieraus folgt, daß die Bestimmungen der Novelle im fraglichen Abschnitte auch nur auf die in der citirten Stelle der Gerichtsordnung vorkommenden Einreden bemessen seyen; — daß nur hinsichtlich dieser eine Abänderung der bestehenden Gesetze bewirkt werden wollte. —

Mithin können sie auf die Streitverkündung, und auf die im achten Kapitel des Judiziarfoder überhaupt erörterten Prozeßhandlungen, — dieß gilt insbesondere auch von der Einrede der mangelnden Kaution (Prozeßges. vom 22. Juli 1819, §. 8) ¹⁾ — keine Anwendung und beziehungsweise Ausdehnung finden, da ein korrektorisches Gesetz bekanntlich strictissime zu interpretiren ist, und da die fraglichen Prozeßhandlungen auf so speziellen Rechtsverhältnissen beruhen, daß sie nicht wohl einer gleichen Beurtheilung mit den übrigen Einreden unterworfen werden können. —

¹⁾ Vgl. indessen Bl. f. RA. Bd. VI, S. 70, Note 6. (Red.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Lehre von Besitz= Fehlern.

Wenn wegen eines grundherrlichen Gefälles, bevor dasselbe von dem Grundholden widersprochen wurde, die gesetzlich zulässige rentamtliche Exekution (B. vom 8. Nov. 1804, §. 14 im fränk. Regbl. S. 287 u. B. v. 27. Febr. 1807 im allg. Regbl. S. 407) vorgekehrt worden ist und das Staatsärar, als Grundherrschaft, sich hierdurch im Besitze des Rechts zum Bezug des Gefälles behauptet hat, so kann dieser Besitz wegen des stattgehabten Amtszwanges nicht als vitiös angefochten werden. Fr. 3, §. 1, quod metus causa (IV, 2).

DAGE. v. 31. Jan. 1843, Nr. 202 ^{39/40}.